

Satzung
des Vereins zur Förderung der Jugendarbeit
und des Leistungssports im
Kanu- und Surf Verein Schwerte e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Jugendarbeit und des Leistungssports im Kanu- und Surf Verein Schwerte e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Schwerte.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hagen eingetragen unter der Nr. VR 20430.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Jugendarbeit und des Leistungssports im Kanu- und Surf Verein Schwerte e. V..

Er steht auf demokratischer Grundlage und ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütung für Vereinstätigkeiten

(1) Vereinstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 5 Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur schriftlich jeweils bis zum 31.12. eines Jahres zum Jahresende erklärt werden.

(4) Über den Ausschluss von Mitgliedern bei Verzug von mindestens zwei Jahresmitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand; im Übrigen die

Mitgliederversammlung. Austritt oder Ausschluss begründen keinen Anspruch auf Anteile eines eventuellen Vereinsvermögens bzw. Beitragserstattung.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder und bis zu drei Ehreuvorsitzende ernennen. Zu Ehreuvorsitzenden dürfen ausschließlich ehemalige Vorstandsmitglieder berufen werden. Eine Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehreuvorsitzende sind geborene Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder oder Ehreuvorsitzende mit einer Mehrheit von 8/10 der abgegebenen Stimmen ernennen. Ein Widerruf der Ernennung kann nur mit einer 8/10 der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, eine Ehrenordnung zu erlassen, die Näheres regelt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Die Beiträge werden jeweils für ein Jahr bzw. Halbjahr im Voraus am 1. Januar bzw. am 1. Juli eines Jahres fällig. Beitragszahlungen erfolgen in der Regel in bargeldloser Zahlungsweise durch Lastschriftverfahren, in Ausnahmefällen durch Überweisung entsprechend der Beitragsordnung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder auf deren Antrag hin zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand (§ 26 BGB)

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden des Vorstandes,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
 - dem 1. Vorsitzenden des Kanu- und Surf Verein Schwerte e. V.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den in Absatz (1) genannten drei Mitgliedern und bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich, außergerichtlich und übernimmt die Geschäftsführung. Vertretungs- und geschäftsführungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich berechtigt, Untervollmachten, z. B. zur Führung des Bankkontos, zu erteilen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei

Jahren gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (4) Der Vorstand legt die Zuständigkeiten und Abläufe zur Organisation und Führung des Vereins fest.
- (5) Die Wählbarkeit für den Vorstand setzt voraus, dass der zu Wählende eine natürliche Person ist und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Der 1. Vorsitzende des Kanu- und Surf Verein Schwerte e. V. ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Der Nachweis seiner Wahl zum 1. Vorsitzenden des Kanu- und Surf Verein Schwerte e. V. erfolgt durch einfache Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung des Kanu- und Surf Verein Schwerte e. V., auf dessen Sitzung der 1. Vorsitzende gewählt bzw. wiedergewählt wurde. Bei Abberufung des 1. Vorsitzenden des Kanu- und Surf Verein Schwerte e. V. erlischt gleichzeitig seine Funktion als Vorstandsmitglied des Vereins zur Förderung der Jugendarbeit und des Leistungssports im Kanu- und Surf Verein Schwerte e. V.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Alle Vereinsmitglieder sind an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden. Die Mitgliederversammlung kann Entscheidungen aller Vereinsorgane aufheben oder ändern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich bis zum 30. Juni, muss aber spätestens bis zum 30. September stattfinden. Die Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Für die rechtzeitige Einladung reicht die Aufgabe zur Post an die dem Vorstand zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift.
- (3) Vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitglieder werden zur außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Für die rechtzeitige Einladung reicht die Aufgabe zur Post an die dem Vorstand zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift.
- (4) Anträge zur Beschlussfassung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Abstimmungen finden auf Antrag geheim statt.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen worden ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und müssen in der Einladung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich angekündigt werden. Der Text der Satzungsänderung muss mit der Einladung versandt werden.
- (8) Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (9) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre.

- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von einem Vorstandsmitglied und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

§ 10 Weitere Gremien und Funktionen: Beirat, erweiterter Vorstand, Handlungshelfer

(1) Erweiterter Vorstand

Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder in den erweiterten Vorstand zu berufen (z. B. für die Funktion des Kassierers) oder diese abuberufen.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes gehören nicht dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB an.

Der Ehrenvorsitzende ist geborenes Mitglied des erweiterten Vorstandes.

(2) Beirat

Der Beirat besteht aus höchstens acht natürlichen Personen. Beiratsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand des Vereins gemäß § 8 ist gleichzeitig Mitglied und Vorstand des Beirates. Er lädt zu den Beiratssitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Die Beiratstätigkeit endet durch Ablauf der Wahlperiode, Abwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, Tod oder Niederlegung des Amtes. Der Beirat hat die Aufgabe der Repräsentation des Fördervereins, die Werbung für diesen und die Beratung des Vorstandes.

(3) Handlungshelfer

Der Vorstand hat das Recht, bis zu sieben Handlungshelfer zu ernennen oder abuberufen. Die Ernennung oder Abberufung von Handlungshelfern durch den Vorstand wird der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der nach dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden durch den Verein personenbezogene Daten der Mitglieder (z. B.: Name, Adresse, Alter, E-Mail-Adresse, Bankverbindung) erhoben, genutzt und verarbeitet.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und erforderliche technische sowie organisatorische Maßnahmen gegen unberechtigte Kenntnisnahme Dritter und vor Verlust geschützt.
- (3) Funktionsträger und Mitglieder des Vereins können Mitgliederlisten erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Verein notwendig ist. Dies gilt auch für Mitglieder, die die Geltendmachung von satzungsmäßigen Rechten glaubhaft machen; in diesen Fällen ist im Vorfeld durch die insofern berechtigten Mitglieder eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung des Verwendungszwecks der Daten abzugeben. Personenbezogene Daten, die durch die Funktionsträger oder die Mitglieder nicht benötigt werden, sind vor der Weitergabe der Mitgliederlisten zu entfernen.
- (4) Den Funktionsträgern und Mitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen, als dem jeweiligen, zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, zu verarbeiten oder die Daten

an Dritte zu übermitteln. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ausscheiden der vorstehenden Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

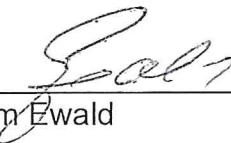
§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 30 Tagen eine erneute Versammlung mit dem ausdrücklichen Hinweis einzuberufen, dass diese Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit der 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheidet.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Kanu- und Surf Verein Schwerte e. V., falls dieser nicht mehr existiert oder sich in einem Insolvenz- oder Liquidationsverfahren befindet, der Stiftung Sport im Stadtsportverband Schwerte e. V. zu. Ist auch diese gegebenenfalls aufgelöst, fällt das Vermögen der Stadt Schwerte zu.

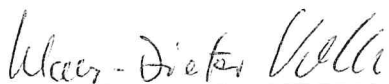
Stand: 9. März 2015



Ulrich Bartscher



Friedhelm Ewald



Klaus Dieter Volke